



L3



**Der Durchlauchtigste Chur = Fürst  
und Herr, Herr  
Friedrich August,  
Herzog zu Sachsen u.**

unser gnädigster Herr, haben bey, auf das herannahende

1779<sup>te</sup> Jahr,

erforderlicher Ausschreibung derer, bey dem letztern Land = Tage, zur Steuer =  
Credit = Cassen ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze Höchst Ihre  
Landes erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung der unumgänglich nöthigen  
Landes = Bedürfnisse so wohl anderer angewiesenen Ausgaben, von Höchst  
Ihrer getreuen Landschaft unterthänigst verwilligten und von Höchst De =  
renselben im Land = Tage = Abschiede vom 25. Februarj 1776. gnädigst  
acceptirten

Land = Brand = Pfennig, und Quatember =  
Steuern, auch

Imposten von Stempel = Pappier und  
Spiel = Charren, ingleichen

Personen = Steuer = und Mahl = Groschen =  
Abgaben,

uns, zur gebührenden Nachachtung und Veranstellung des ferner Nöthigen, in  
den sub A. & B. angedruckten Höchsten Steuer = Ausschreibungen  
zu befehligen geruhet: sämtlichen in den

Thüringischen Creyß

*Einbe*  
Für Joseph in loco iudicij.  
am 20. Jan. 1779.  
Johann Daniel Faber Registr. jur.

einbezirkten Herren Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch Herren Amts-, Stadt- und übrigen Steuer-Einnehmern unterhalten seyn zu lassen, das Höchst Dieselben

Land-Steuer: 1.) die vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar  
Pfenninge. in jedem derselben zur Hälfte erhobenen mit den Rahmen der

### Land-Steuer,

belegten Sechzehn Pfenninge, von jedem gangbaren Schocke termintlich an Acht Pfenningen sowohl im Monate März als im Monate August bewilligtermaßen einzubringen, jedoch, nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beschriebenen Anordnung, aus den darinn bemerkten Ursachen, mit zu den Pfenning-Steuern zu schlagen, und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen; Demnachst

Frank-Steuer: 2.) die von Höchst Ihre getreuen Landschaft bewilligten und zum  
er-Abgaben. Theil erhöhten verschiedentlichen

### Frank-Steuern,

wie bisänhero, in den Freisten Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maaße und Ordnung einzurechnen bleiben; es ist dahero

von inländi-  
schen Bieren.

a.) von jedem Faße inländischen Braun- u. Bieres  
Ein Thaler und Acht Groschen,

b.) von jedem Faße inländischen Weiß- u. Bieres  
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von den, auf besondere Concession, an theils Orten brauenden leichtern oder sogenannten Halb-Bieren, das sonst Geordnete, nach dem be- stimmten Saße, zu entrichten; Dahingegen, in Ansehung des

### ausländischen Bieres

bey der zeittherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

c.) Ein Thaler und Sechzehn Groschen, von jedem  
von ausländi-  
schen Bieren. Faße Braunen, und

d.)

a.) **Zwey Thaler und Zwölff Groschen, von jedem  
Faße Weißen dergleichen Bieres,**

abzutragen sind, es sein ferneres Bewenden hat; Dann ist

e.) die vor dem, und Inhalts, des Generalis vom 27. Novembris Ordinaire  
1728. vorgeschriebene Wein-Steuer  
er.

**Ordinaire Wein-Steuer,**

nicht minder

f.) die bey dem Land- Tage 1742. zuerst erhöhet und bey nachherigen Neue Wein-  
Land-Tagen continuirte Anlage.

**Neue Wein-Anlage**

von den ausländischen Weinen, nach Vorschrift der dierhalb emanirten  
Ausfchreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung der darüber zu  
fernenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausfchreiben  
aufs Jahr 1764. befalet.

In Betreff der Abgabe vom

Brandes  
Wein-Steuer;

**ausländischen Brandeweine,**

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu be-  
obachten, daß

g.) **Zwey Thaler und Zwölff Groschen** von jedem  
**Eymer einfachen ordinairen Brandeweine, und**

h.) **Dier Thaler** vom **Eymer abgezogenen,** ingleichen  
von den **Liqueurs**

vernommen, die auf einzelne Rannen zu seenden Abgaben aber, nach solcher  
Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Franck-Steuer-  
Rechnung mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen  
Wein-Anlage, recapituliret werde.

Zu Einbring- und Berechnung der vorgingedachten Land-Steuer- Pfennige  
sind die Termine

**Laetare und Bartholomaei**

vorkünftig festgesetzt; dahingegen zu Berechnung der verschiedentlichen Franck-  
Steuer- Abgaben in den ebenfals gnädig bekannten Fristen, wie

dem Rittergütze Goseck

auf die Frist Quasimodogeniti den	11 Martii	} 1779.
- - - Crucis	- - - 15 August	
- - - Luciae	- - - 11. Novbr.	

Etrafe, we- hiermit anberaumat haben wollen. Bey Vermeydung der auf unterlassene  
gen nicht zu Einrechnung gesetzten und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig  
geböriger Zeit Thaler, = = Strafe sind daher die erhobenen Gelder samt unverwerflichen  
gebaltener Franck- Steuer- Belegen, mit zugehörigen doppelten Registrern, so  
er = Einrech- nung.

zur Frist Quasimodogeniti mit dem	27. Febr.	} 1779.
Abschluß der Franck- Steuer- Registrern.	- - - Crucis - - - 31. Julii	
	- - - Luciae - - - 30. Octobr.	

bey jeder Franck- Steuer- Einnahme im ganzen Ureyße abzuschließen sind,  
an uns abzuliefern, und in Franck- Steuern einige Reste, welche bey diesen  
Abgaben, ohnehin der Verfassung ganz entgegen, bey Vermeydung eigenen  
Erfasses, nicht zu gestatten.

3.) Wollen wir sämtlichen Eöbl. Gerichts- Obrigkeiten und Herren  
Steuer- Einnehmern, unter Beziehung auf sub C. beygedruckten Höch-  
sten Befehl bekannt gemacht haben, daß für die Zukunft von allem und je-  
dem, aus der Grafschaft Mannsfeld, ChurSächs. Hoheit in diesseit-  
ige Chur- und Erb- Lande eingebracht werdendem braunen und weißen Biere,  
die festgelegte Franck- Steuer- Abgabe von resp. 1 thlr. 8 gr. \* und  
1 thlr. 12 gr. \* unter Verfassungsmäßiger Einrechnung der Lade- Zeddel, von  
den Erkäufern des Bieres erfordert und erlegt, auch in den gewöhnlichen Zeit-  
fen von den Gerichts- Obrigkeiten jeden Orts mit verrechnet werden soll.

Pfennig: und  
Quatember-  
Steuern.

4.) Nicht minder sind an

Pfennig \* und Quatember \* Steuern,

58. Pfenn

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, worunter die un-  
term Nahmen der Land = Steuer, zeithero erhobenen 16.  
Pfennige zugleich mit begriffen, und

49. Quatember,  
auf dem Lande,

hiernächst,

18 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, und

22 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Quatember  
in den Städten,

wo die General-Accise eingeführt ist, welche, nach der Verfassung, für sel-  
bige, die Land- auch ordinären Pfennig- und Quatember- Steuern nach jähr-  
lichen 36 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Pfennigen, und 23 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Quatembere, monatlich in volle überträgt,  
dagegen von jenen, in furrogatum der auf dem Lande mehr zu erhebenden  
Drey Pfennige und Drey Quatember, die Wahl-Groschen-Abgabe,  
wie weiter unten besonders bemerkt werden wird, zu entschiden ist,  
binnen Dierzih Tagen, nach Ablauf der, in dem, unserm Creys- Patente

aufs 1776ste Jahr sub C. beygedruckten Pfennig- und Quatember-Steu-  
er-Verzeichnisse, als wohin wir uns hierunter beziehen, bestimmten Fristen,  
nicht einzubringen, und in, denen Münz- Edicten und Valuations-Tabellen  
gemäß, courfrenden Münz- Sorten an uns behörig abzuliefern, maßen wir,  
nach Verfluß der geketzten Fristen, mit nachgelassenen Zwangs- Mitteln, wes-  
halb wir die Generalia vom 9. Novembr. 1772. und 7. May 1773. so un-

sern Creys- Patenten auf die Jahre 1773. und 1774. sub D. & C.  
beygedruckt sind, in Erinnerung bringen, gegen die zur Angebür saumfögen  
Contribuenten zu Vermeidung selbjetgener Vertretung zu verfahren, auch von  
denjenigen Gerichts- Obrigkeiten und Steuer- Einnehmern, welche beym Ab-  
laufe des künftigen Jahres, die in duplo erforderlichen Einrechnungs- Regi-  
ster und Rechnungen zu gehöriger Zeit und längstens

den 16ten Januarii 1780.

an uns nicht werden eingereicht haben, die geordnete Strafe an Zwanzig  
Thalern, sonder Rückfrage einzubringen, gemeßn befohlet sind.

B)

b.) Die

Verfall- Zeit  
der Pfennig-  
und Quatem-  
ber- Steuern.

Strafe wegen  
nicht zu gehö-  
riger Zeit in  
duplo überge-  
bener Pfennig-  
und Quatem-  
ber- Steuern-  
Einrechnungs-  
Register- und  
Rechnungen.



Imposten  
von Stempel-  
Pappier und  
Spiel: Char-  
ten

5.) Die auf Sechs Jahre prorogirten

## Imposten vom Stempel = Pappier und Spiel = Charten,

sind in der Maasse, wie in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in den Mandaten vom 7ten Octobris 1732, und 16ten Octobris 1749, verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, jedoch dergestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden oder inländischen Spiel-Charte, die

Vierfache  
Strafe wegen  
gebrauchter  
ungestempel-  
ter fremder  
oder inländi-  
scher Spiel: Char-  
ten.

## Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern =

Nothwendig-  
keit der zu ver-  
rechnenden  
Verpflichtungs-  
Registraluren auch  
einzureichen-  
den Vacat-  
Scheine.

festgesetzt bleibet, und solche von den Contravenienten, ohne einige Nachsicht, eingebracht werden soll. Bey dieser Gelegenheit wollen wir sämtliche Herren Stände von Ritterschaft und Städten, so wohl die Herren Beamten, an genauere Befolgung des guldigsten Befehls vom 12. Junii 1765, so unserm auß 1766ste Jahr erlassenen Ercess, Patente sub C. beygedrucket, und des Inhalts ist, daß bey jeder, mit denen zu Annehmung der resp. Briefe und Schriften bestellten und auf die, des Stempel-Pappiers halber ergangene Ausschreiben und Mandate mit verpflichteten Personen vorgehenden Veränderung, die Verpflichtungs-Registraluren, in den nächst darauf folgenden Termine verrechnet; hiernechst aber Vacat-Scheine wegen in Impost-Sachen nicht vorgekommener Straf-Fälle, in jedem Termine schlechterdings eingereicht werden müssen, wie dem auch entweder in den Einrechnungs-Registern oder in dem Vacat-Scheine mitbemerket werden muß, in welchem Termine die Verpflichtungs-Registralur verrechnet worden ist, abermals erinnert haben.

Personen:  
Steuer: Ab-  
gabe.

6.) Wegen der

## Personen = Steuer,

beruhet es allenthalben bey demjenigen, was in Ansehung solchener Abgabe in dem sub dato den 31. Marzii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwa nachhero durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Die Verrech-  
nung der Her-  
ren Justitia-  
rium Perso-  
nen: Steuer-  
Contingente  
am Orte der  
Bestallung.

Die Herren Gerichts Directores oder Inskitarii werden in Ansehung ihres diesfälligen Personen Steuer Beitrags, auf genaue Beobachtung des sub D. angedruckten Moniti Generalis ver- und ausdrücklich angewiesen; von Termino Laecare 1779. an, das, als Gerichtshalter abzuführende Personen

sonen Steuer Contingent, nicht in loco domicilii, sondern an dem Orte der Gerichts-Besallung mit in Verrechnung zu bringen.

Wie denn auch sämtliche Herren Personen Steuer Einnehmere in Nentern und Städten bey Fertigung der diesfälligen Rechnungen von Laetare 1779. an, auf die sub E. & F. angedruckte Formulare Rücksicht zu nehmen hierdurch ausdrücklich beschieden werden.

Formulare zu den Personen Steuer Rechnungen in Nentern u. Städten.

Nicht weniger wollen wir auch die strackische Befolgung des unsern Creß-Patente aufs 1776ste Jahr sub D. beygedruckten Generalis vom 24. Januarii 1775. die ungesäumte Beantwortung der Personen: sowohl an dreer Steuer Rechnungen Defecte betreffend, abermals anempfehlen, und wegen, bey denselben Vernachlässigung, sofort ersolgender Zwangs Mittel, entschuldig seyn.

Beobachtung des Generalis vom 24 Januarii 1775. die ungesäumte Beantwortung der Personen und sonstiger Steuer Rechnungen Defecte.

7.) In Absicht der Reparatur und Berechnung des, bey den accisbaren Städten, in surrogatum derer, auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember, noch ferner verbleibenden

Mahl: Groschen Abgabe in den accisbaren Städten.

### Mahl Groschen,

hat es bey demjenigen sein Bewenden, was deffalls in dem Mahl-Groschen Ausschreiben d. d. den 10ten Decembris 1766. auch sonst gemeinjt anbefohlen worden ist.

8.) So wenig wir zweifeln, daß sämtliche kobl. Gerichts-Obrkeiten und Herren Steuer Einnehmere sich die successivte Berichtigung derer, von der abgelauffenen Bewilligungen, verbliebenen Steuer Reste, in so weit selbige Bewilligungen ganz oder zum Theil exigibel sind, jedoch mit billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag der vorzüglich zu respicirenden currenten Steuern nicht gehemmet werde, Pflichtschuldigt werden angelegen seyn lassen, als weshalb wir dasjenige, so wir im heurigen Creß-Patente vom 16. Decembris 1777. bemercket haben, wörtlich anhero wiederholt haben wollen; So gewiß versehen wir uns auch, daß die erhobenen Schock und Quatember Steuer Rest Selber, mit denen auf

Eindringung der Steuer Reste voriger Bewilligungen.  
Estrafe, wegen nicht zu bestimmter Zeit übergebener Schock und Quatember Steuer Rest Rechnungen.

den 29sten Junii 1779.

bey Vermeydung Zwangig Thaler . . . Estrafe, in duplo zu libersehbenden



## Nest - Rechnungen,

in welchen jedoch jede Art der Rückstände sorgfältigst zu separiren und in Einnahme sowohl als Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns abzuliefern, auch sothanen Rechnungen, wenn darinnen baare Ablieferung erfolgt, besondere Specificationes, woraus zu ersehen seyn muß, von welchen Orten und derselben Contribuenten, auch auf was für Neste, nehmlich in welche Bewilligung solche einschlagen, die Zahlung geschehen ist, jedesmal mit bezujufügen bleiben.

9.) Wegen derer Punkte, so in denen über erfolgte Anmannbrin-  
Wie die Be-  
richte wegen  
der an Mann  
gebrachten  
Wüstungen zu  
verfassen sind.  
gung vorhandener Wüstungen zu erstattenden Berichten, besonders zu berich-  
ten sind, haben wir nach Vorchrift der von E. hohen Ober- & Steuer- Ein-  
nahme dieserhalb ausgesetzten und dem heurigen Creyf- & Patente sub C,  
beygedruckten Erinnerung, ausführliche Anleitung gegeben, welcher man, zu  
Verhütung doppelter Arbeit, genau nachzugehen, unvergesen seyn wird.

10.) Wie nun Ihro Chur- Fürst. Durchl. unfer gnädig-  
Die Einbrin-  
gung der  
Kriegs-Steu-  
ern.  
ster Herr ic. Sich zu den Herren- Ständen von Praelaten, Grafen und  
Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch Herren Amts- und Stadt- auch  
übrigen Steuer- Einnehmern mit Gewisheit versehen, daß Sie vorhin bemerk-  
te zu Bestreitung der unumgänglich nöthigen Laudes- Bedürfnisse bestimmte  
Steuer- Anlagen, in, denen Münz- und Valuations- Tabellen gemäß, courf-  
renden Münz- Sorten, gebührenden Fleißes einbringen, und was Sie selbst  
dazu schuldig sind, richtig bestragen werden, so erwidern auch Höchst Die-  
selben, nach besonders, daß die zu Unterhaltung der Armée in ihrem jetzigen  
mobilen Stande und zu den übrigen, bey dem ausgebrochenen Kriege sich dar-  
stellenden Bedürfnissen, nach Maßgebung des dieserhalb sünghin unterm 28ten  
Septembris jetzigen Jahres erlassenen besondern Ausschreibens, so durch unfer  
Creyf- & Patente vom 6. Octobris a. c. allgemein bekant gemacht worden ist,  
zu praectirenden verschiedentlichen Steuern, mit nicht mindern Fleiße und  
Sorgfalt werden beygebracht und an uns abgeliefert werden, waken wir wir  
der die Einnahmen und Angehörigen, bey Vermeidung Selbst- & Ersatzes, mit  
vorgeschriebenen Zwangs- Mitteln unnachbleibend zu verfahren gemehest  
sigt sind.

Wir

Wir sind übrigens, der Bekanntmachung dieses Patents an die jeden Orts eingesehene Contribuenten, sowohl deselben richtiger Insinuation halber, sämtlicher Herren Stände und Einnehmer Unterschriften behörigen Orts gewärtig und Denenjenigen, für unsere Personen resp. zu dienen und angenehme Freundschaft zu erweisen, so schuldig als bereit.

Signat. Langensalzg, den 21. Decembris 1778.

**Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsenze.**  
**erordnete Einnehmere der Land-Brand-Pfennig**  
**und Quatember-Steuern im Thüringischen Creyße.**

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.  
 (L.S.) Der Rath dajelbst.  
 (L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.  
 (L.S.) Johann Gottfried Meyer.

A.

**S**on **UNSERES** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern und  
Westphalen, &c.  
Chur - Fürst &c.

**S**ieher und liebe getreue; Nachdem nunmehr die Nothdurst ers  
fordert, daß die bey letztem allgemeinen Landtage, zur Steuer-  
Credit-Cassa, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande  
erforderlichen Miliz, auch zu Befreyung derer unumgänglich nöthigen Lan-  
des-Bedürfnisse sowohl anderer angewiesenen Ausgaben, von E. getreu-  
en Landtschaft unterthänigst verwilligte, und von Uns im Landtags-Ab-  
schiede vom 25. Februarit 1776. gnädigst acceptirte Land-Transc. und  
andere Steuern auf das herannahende 1779ste Jahr, gewöhnlichermaas-  
sen angeschrieben, auch zugleich wegen Einbringung und Verwendung  
dererselben behüfliche Vorkehrungen getroffen werden;

So lassen Wir euch nachstehendes zur gebührenden Nachachtung  
und Veranstellung des fernere Nöthigen unverhalten seyn:

Es sind nemlich die vorhin in denen Terminen Laetare und Bar-  
tholomaei und zwar in jedem dererselben zur Hälfte erhobenen mit dem  
Nahmen der

Land - Steuer

Beleg-

Belegten Sechzehnen Pfennige von jedem gangbaren Schocke terminlich an Aicht Pfennigen so wohl im Monat März als im Monat August, bewilligtermassen einzubringen, jedoch nach der im Ausschreiben auß Jahr 1764. beschenehen Anordnung, aus denen darinnen bemerkten Ursachen mit zu denen Pfennig- Steuern zu schlagen, und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen.

Demnächst sind die von der getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhoheten verschiedentlichen

### Brand- & Steuern,

wie bis anhero, in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen und ist

- a.) von jedem Faße inländischen Braun- & Bieres  
Ein Thaler und Aicht Groschen,
- b.) von jedem Faße inländischen Weiß- & Bieres  
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

degleichen von den auf besondere Concession an theils Orten brauens den leichten oder sogenannten Halb- Bieres, das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Saße zu entrichten: dahingegen in Ansehung des

### ausländischen Bieres

bey der zeitserigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechzehnen Groschen, von jedem  
Faße Braunen, und  
Zwey Thaler und Zwölf Groschen, von jedem  
Faße Weißen dergleichen Bieres

abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

E 2

e.)

c.) die vor dem, und Innhalt des Generalis vom 27. Novembris 1728. vorgeschriebene

### Ordinaire Wein & Steuer

nicht minder

d.) die beytm Landtage 1742. zuerst erhöhte und bey nachherigen Landtagen continuirte

### Neue Wein & Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. befalet.

In Betreff der Abgabe

e.) vom ausländischen Brandeweine,

welcher in hiesige Lande eingehet und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

Zwey Thaler und Zwölff Groschen von jedem  
Cymer einfachen ordinairen Brandeweine, und  
Dier Thaler  $\frac{1}{2}$  vom Cymer abgezogenen, ingleichen  
von denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kammern zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben, und das so davon eingegangen, in die Trancq-Steuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret werde.

Wegen der

### Personen & Steuer

benudet es allenthalben bey demjenigen, was inwieit solcher Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consigna-

signation anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Wir begehren dannerher an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts euch nach Vorfichendem allen gehorsamt achten, sondern auch wegen vorbeienter Land- Steuer- Pfennige und verschiedentlicher Tranc- Steuer- auch Personen- Steuer- Abgaben denen in dem euch anvertrauerten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaren, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Unter- Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß sie solche Steuer- Anlagen, benebst denen noch außerdem zu Unterhaltung der Arme in ihrem jetzigen mobilen Stande und zu denen übrigen bey dem ausgebrochenen Kriege sich darstellenden Bedürfnissen, nach Maßgebung des diersehalbs jüngsthin unterm 26. Septembris jetzigen Jahres erlassenen besondern Ausschreibens, zu praestirenden verschiedentlichen Steuern, in denen Müng- Edicten und valuations- Tabellen gemäß, courlörenden Müng- Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs- Termine, bey Vermeidung der daraufgesetzten und ohne Rückfrage sofort einkutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zu gehdrigen doppelten Registrern, baaren Gelde und unverweilichen Belegen, an euch einzuliefern, die verbliebenen Steuer- Reste lehrverlopfener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derrer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung, der hierbei nöthigen Debit- samkeit, wo möglich bezutreiben, in Tranc- Steuern einige, nach der Verfassung ohnehin in keine Wege Statt findende Reste, bey Vermeidung eigenen Erlasses, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Nichtigkeit zu halten, überhaupt aber allen dem, was in zeitherigen General- und Particular- Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondre Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit gemäß, aufs genaueste nachzugehen haben: Wie ihr denn auch allerseits Contribuencen hierzu gebührend anzuhalten, und wider die Säumnigen und Un-

D

gehor-

gehorsamen, bey Vermeidung Selbst- Erfages, mit denen vorgeschriebenen  
Zwangs- Mitteln, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, unnachbleibend zu  
verfahen, die Einrechnungs- Termine behrbig abzuwarten, die Creyß-  
Auszüge darauf vor Eintritt derer Leipziger Messen zu schließen, und als  
da in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal be-  
stimmen lassen werden, eines mit dem andern zu Unserer Ober- Steuer-  
Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am zosten  
Novembris 1778.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

In die Fürstliche Creyß-  
Einnahme.

Das Steuer- Ausschreiben auß  
Jahr 1778. betreffend.

praef. d. 14. Decembr. 1778.  
praef. d. 17. Decembr. 1778.

Christian August Kunze.

B.


**on** **UNSERES** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich,  
 Cleve, Berg, Engern und  
 Westphalen, 2c.  
 Chur = Fürst 2c.


 eter und liebe getreue. Wir erachten für nöthig, die, vddh  
 E. getreuen Landschaft, bey der letztern allgemeinen Landes-  
 Besammlung, zur Steuer-Credit-Casse, zu Unterhaltung der zum Schuß  
 hiesiger Lande erforderlichen Miliz, und zu Befreytung anderer nöthiger  
 Bedürfnisse und Ausgaben, fernereit auf Sechs Jahre, unterhänigst  
 bewilligten, und von Uns, in dem Land-Tags- Abschiede de dato den  
 25sten Februarii 1776. acceptirten Abgaben, an 58. Pfennigen und 49.  
 Quaternern, auf dem Lande, und 55. Pfennigen und 46. Quaternern,  
 in Städten, nebst denen imposten vom Stempel-Pappier und Spiel-  
 Charten, sowohl den Maßgrotschen in Städten, auf das herannahende  
 1779ste Jahr, gewöhnlichermaassen ausschreiben zu lassen.

Es ergeheth dannhero an euch hierdurch Unser gnädigstes Begeh-  
 ren, ihr wollet die in dem euch anvertrauem Crepse einbezirkten Stän-  
 de von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterchaft und Städten,  
 sowohl die bestellten Amts- und übrigen Steuer-Einnehmer, mittelst ge-  
 wöhnlichen Patents, dahin anweisen, daß sie, in dem 1779sten Jahre,  
 Vorgedachte

D 2

Nicht

## Acht und Funfzig Pfennige,

von jedem gangbaren Echecke, worunter die, unter dem Nahmen der Landsteuer, zeithero erhobenen 16. Pfennige zugleich mit begriffen, und

## Neun und Bierzig Quatember,

auf dem Lande,

ingleich

## Fünf und Funfzig Pfennige und Sechs und Bierzig Quatember

in denen Städten,

in denen, durch die, bey dem Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1776, hinausgegebenen gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnisse, bestimmten Fristen, jedoch, so viel die accisbaren Städte insonderheit betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, so, für selbige, an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Accise, der Verfassung nach, monatlich in volle überträgt, und welches in oberwähnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in, denen Münz-Häusern und Valuations-Tabellen gemäß, coursirenden Münz-Sorten auch behörig abliefern, inmaßen ihr, nach Verfluß dieser gesetzten Frist, mit denen vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mitteln gegen die zur Angehör saumseligen Contribuenten, bey Vermeidung selbst eigener Vertretung, zu verfahren, auch von denenjenigen Gerichts-Ortsleuten und Unter-Einnehmern, so die Einrechnungs-Register zu bestimmter Zeit nicht einsehen, die geordnete Strafe, an Zwanzig Thalern, ohne weitere Rücksfrage, einzubringen haben,

Es sind aber auch von euch die, auf obangeregte Steuern und Abgaben, eingegangenen Gelder, oder darauf erteilten Anweisungen, samt euren Creiß-Ausjügen, denen Stände-Registern, und pärtlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe

Estrafe, in Conformität des untern 28ten Septembris anni currentis ergangenen Generalis, respective an die Steuer-Credit-Cassa und an die Steuer-Haupt-Cassen, oder wohin diese Gelder sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey assigniret werden dürften, richtig einzusenden.

In Absicht der Receptur und Berechnung des, bey denen accisbaren Städten, in surrogatum derer, auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember, noch ferner verbleibenden Maßgroßens, hat es bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls in dem Maßgroßen-Ausschreiben de dato den 10ten Decembris 1766, auch sonst, gemeinest anbefohlen worden.

Die, auf Sechs Jahre prorogirten

Imposten von Stempel-Papier und  
Spiel-Charten,

sind in der Maasse, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7ten Octobris 1732. und 16. Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, jedoch dergestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten, fremden oder inländischen Spiel-Charte die

Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern.

festgesetzt bleibet, und solche von denen Contravenienten ohne einige Nachsicht eingebracht werden soll.

Im übrigen habet ihr alles dasjenige, was in Steuer-Sachen, bey denen zeitlichen Ausschreiben, und sonst, gemeinest disponiret worden, so wohl selbst gebührend in Obacht zu nehmen, als auch dessen strackliche Befolgung bey denen Gerichts-Obrigkeiten, und Unter-Einnemtern  
G. in

in Erinnerung zu bringen, und hiernächst auch die successive Berichtigung  
derer, von abgelaufenen Bewilligungen, verbliebenen Steuer-Reste, in  
so weit dieselben gang, oder zum Theil, exigibel seyn dürften, jedoch mit  
billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag derer vorzüglich zu respicirenden  
currenten Steuern nicht gehemmet werde, pflichtschuldigst angelegen  
seyn zu lassen.

Daran geschlossen Unsere Meynung. Datum Dresden, am 30sten  
Novembris 1778.

**Detlev Carl Graf von Einsiedel.**

An die Thüringische Creysß  
Einnahme.  
Das Steuer-Ausschreiben aufs  
Jahr 1779. betreffend.  
praef. d. 14. Decembr. 1778.  
praef. d. 17. Decembr. 1778.

**Christian Friedrich Grabener, S.**



C.

**S**on **GOTTES** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich,  
 Cleve, Berg, Engern und  
 Westphalen, 2c.  
 Chur = Fürst 2c.

**S**ester und liebe getreue. Was bey Uns ihr, in der vor denien  
 Wertherischen Gerichten zu Wiehe, wider Johann Philipp  
 Meyer zu Kleinroda, wegen ihm angeschuldigter Einschleifung unversteu-  
 erten Bieres, aus dem zur Graffschaft Mannsfeld Chur: Sächsischer Ho-  
 heit gehörigen Städtigen Artern, anhängtgen Untersuchungs: Sache, auf  
 Erfordern, gehorsamt angezeigt habet. Davon ist Uns aus euerm unter-  
 thänigsten Berichte de dato den 26. Junii, vorigen Jahres geziemender Voro-  
 trag gethan worden.

Wie Wir nun hierauf, bewandten Umständen nach, resolviret haben,  
 daß oberjagter Meyer, dessen ergriffene Provocation, ihrer Unstatthafti-  
 gkeit halber, laut copyslichen Anschlusses vom 11. Nov. ai. pr. durch Un-  
 sere Landes: Regierung bereits rejiciret worden ist, zu Nachzahlung der or-  
 dentlichen Franck: Steuer, für das aus Artern ohne Abgabe des Accis-  
 Reddels an die Behörde, erhohlte Bier, sowohl zu Erlegung derer verur-  
 theilten Revisions- auch Creyß: Einnahm: Expensen, wovon erstere Fol. 7.  
 Aa. Revik. auf Zwey Thaler 12 gl. 2 letztere Fol. 8. derer Creyß: Acten  
 C 2 an

an Zwey Thaler 23 gl. = ohne Abgang passiren, eingehalten, für die Zukunft aber von allem und jedem, aus der Graffschaft Mannsfeld Chur-Sächsischer Habsheit, in Unsere Chur- und Erb-Lande eingebracht werden, den braunen und weißen Biere, die festgesetzte Tranck-Steuer-Abgabe, von resp. 1 Thlr. 8 gl. = und 1 thlr. 12 gl. = unter Verfassungsmäßiger Einrechnung derer Lade-Zettel, von denen Erkäufen des Bieres erfordert und erlaget, auch in denen gewöhnlichen Fristen von denen Gerichts-Obrigkeiten ieder Orts, mit verrecknet werden solle; So begehren Wir, nebst Remission Zwen Stück Acten, an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts auch nach obstehendem allen gebührend achten, sondern auch die selchem gemäß pro futuro zu treffende Einrichtung, denen Behörden, zu ebenmäßiger genauer Beobachtung, Kraft dieses, bekannt machen, und das weiter Nöthige veranstellen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 17ten  
Januar 1778.

Carl August von Schönberg.

An die Thüringische Ceepß-  
Einnahme.  
Neu Jahr 1778. Nr. Ct. No. 43.

Christian August Kunze.  
D.

D.

Nachdem von Seiten E. Hoßen Ober = Steuer = Collegii nachgesetztes  
Monitum generale bey künftigen Steuer = Ausschreiben zu observiren, ge  
meßens anbefohlen worden; so nimmt die Personen = Steuer = Rechnungs =  
Expedition keinen Anstand, selbiges der Creß = Steuer = Einnahme in  
Langensalza, hierdurch bekant zu machen:

Da sich zeithero zu Tage geleyet, daß die Gerichtshaltere,  
den schuldigen Personen = Steuer = Abtrag von aufhabenden Ge  
richts = Befallungen, bald an diesem, bald an jenem Orte ab  
entrichtet; so werden, zu Vermeidung vielen Nachschlagens und  
unnütziger Anfragen, selbige vors künftige, und von Term.  
Laetare 1779. an dahin angewiesen, daß sie das, qua Gerichtsh  
altere abzuführende Personen = Steuer = Contingent, nicht in loco  
domicilii, sondern an dem Orte der Befallung mit in Verrech  
nung zu bringen haben.

Signl. Dresden, den 28. Novembr. 1778.

Chur = Fürstl. Sächsl. Personen = Steuer = Rech  
nungs = Expedition.

praesf. d. 14. Decembr. 1778.



E.

Formular

Zu denen künftigen Personen • Steuer • Rechnungen bey  
denen Amts • Steuer • Einnahmen.  
ic.

Einnahme.

Personen • Steuer.		Personen • Steuer • Erhöhung.		incl. Casen • Billers		Dorfchaften,	Individ. Nummer sub No. ic.
thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.		
						N. N.	
=	=	=	=	=	=	Summa auf ichtigen Termin:	
						Hierüber:	
						an Defect Nachschuß, laut Specification.	
						Summa aller Einnahme.	

• Thlr. • gl. • pf. • incl.  
• Thl. Casen • Billers.

als:

• Thlr. • gl. • pf. incl. • Thl. C. B. Personen • Steuer,  
• • • • • C. B. Personen • Steuer • Erhöhung,

utl.

nemlich:

= thl. • gl. • pf. nach der Classification.  
• • • • • alphab. Confignation.

utl.,

aus

# Ausgabe,

## A.) In Einnehmer - Gebühren.

1.) à 1. pro Cent bey denen Dorfschaften etc.

Personen - Steuer.		Person - Erh.		N.	N.	o	s	o	ft. Register No.
thl.	gl.	pf.	thl.						

Summa Thlr. gl. pf.

2.) à 2. pro Cent dem Amtes - Steuer - Einnehmer  
 von Thlr. gl. pf. Voller Einnahme und zwar:  
 von der Personen - Steuer,  
 Erhöhung.

utl. Ueber deren Empfang hiermit quittirt wird.  
 N. N.

### Summa sämtlicher Einnehmer - Gebühren.

Thlr. = gl. = pf.  
 als:  
 thl. = gl. = pf. von der Personen - Steuer,  
 Erhöhung.

## B.) An Post - Porto oder Botenlohn,

laut Post - Scheins oder Quittung sub No.  
 nemlich:  
 thl. = gl. = pf. von der Personen - Steuer,  
 Erhöhung.

### Summa aller Ausgaben.

Thlr. = gl. = pf. als:  
 thl. = gl. = pf. Personen - Steuer, und  
 Erhöhung.

utl. § 2

Beibes



274

F.

# Formular

zu denen Künftigen Personen - Steuer - Rechnungen  
für die Städte,

ist.

## Einnahme,

No.	Personen - Steuer,			Personen - Erhöhung,			incl. Callen - Bill.	Contribuenten,	
	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	Thlr.	N.	N.
									Summa. Hierüber,
									an Defect - Nachschuß laut Specif. sub 26. 27.
									Summa aller Einnahme,
									Thlr. gl. pf.

als:

thlr.	gl.	pf.	incl.	Thlr.	Callen, Billers auf Personen - Steuer,	Erhöhung.

utl.

nemlich:

= thlr. & gl. = pf. nach der Classification,  
 = " " " " alphabetischen Consignation,

utl.

⊕

Aus.

## Ausgabe,

an Einnehmer + Gebühren,

=	thlr.	=	gl.	=	pf.	von	thlr.	gl.	pf.	voller Einnahme	
						a	1.	pro	Cent.	als:	
=	thlr.	+	gl.	+	pf.	von	der	Personen	+	Steuer	und
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	Erhöhung.

---

utl.

## Bleibet Abführung,

			Thlr.	gl.	pf.	nemlich:
thlr.	gl.	pf.	baar,	und		
=	=	=	Cassen - Billers.			

---

utl.

und zwar:

thlr.	gl.	pf.	Personen	+	Steuer,
=	=	=	=	=	=
					Erhöhung.

---

utl.

Urkundlich 16. 16.



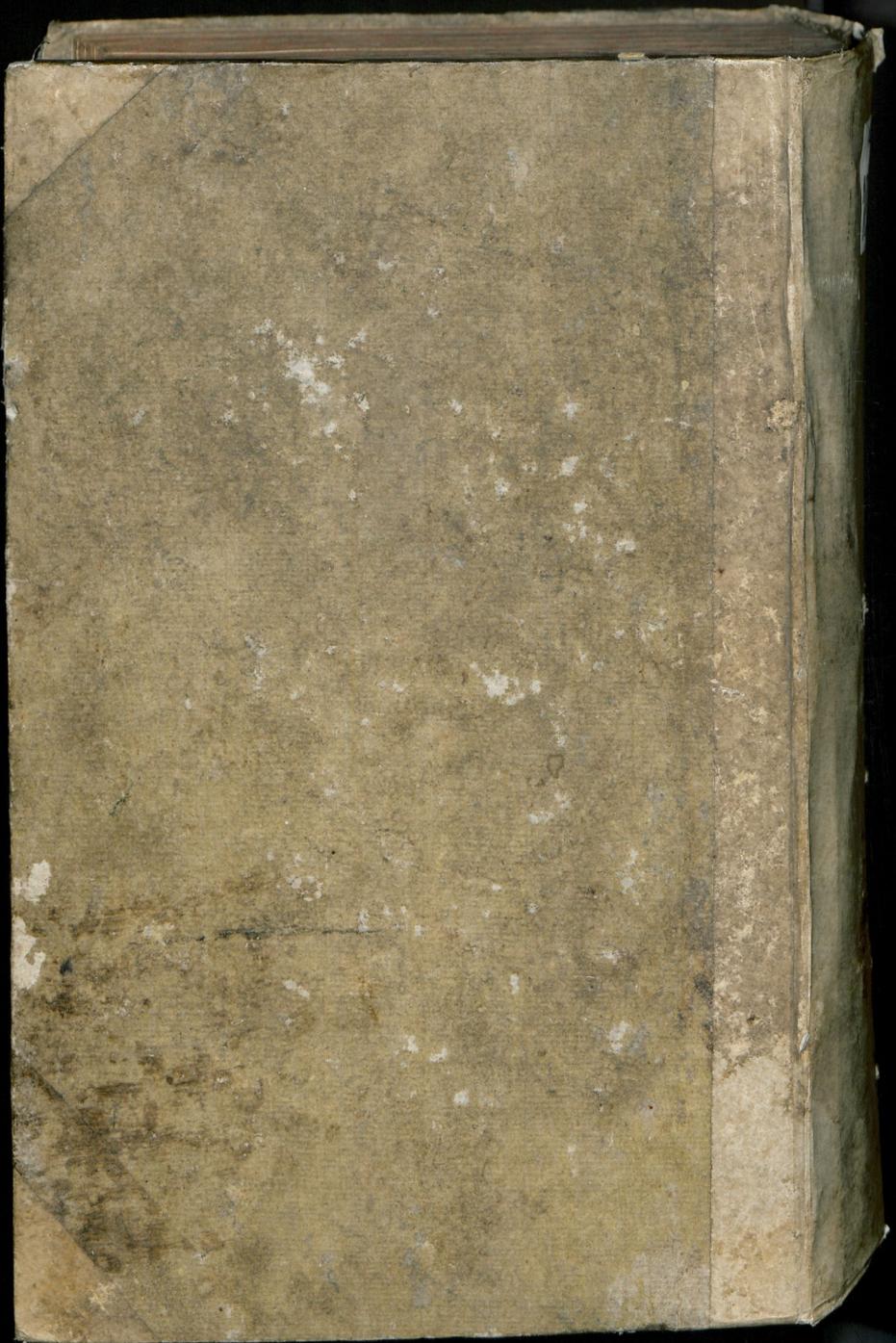
N.

N.

AB: 104395

X 2285231





26. 27.



er Durchlauchtigste Chur - Fürst  
und Herr, Herr  
**Friedrich August,**  
Herzog zu Sachsen u.

unser gnädigster Herr, haben bey, auf das herannahende

1779<sup>te</sup> Jahr,

erforderlicher Ausschreibung derer, beym letztern Land - Tage, zur Steuer -  
Credic - Cassé insgleichen zu Unterhaltung der zum Schutze Höchst Ihre  
Landes erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung der unumgänglich nöthigen  
Landes - Bedürfnisse so wohl anderer angewiesenen Ausgaben, von Höchst  
Ihrer getreuen Landschaft unterthänigst bewilligten und von Höchst De-  
renselben im Land - Tage, Abschiede vom 25. Februarj 1776. gnädigst  
acceptirten

Land - Brand - Pfennig - und Quatember -

Steuern, auch

Imposten von Stempel - Pappier und

Spiel - Scharten, insgleichen

Personen - Steuer - und Wahl - Groschen -

Abgaben,

uns, zur gebührenden Nachachtung und Veranstaltung des ferner Nöthigen, in  
den sub A. & B. angedruckten Höchsten Steuer - Ausschreiben  
zu befehligen geruhet; sämtlichen in den

Schüringischen Creys

*Johann Daniel Faber Registr. jur.*  
*in loco judicis.*  
*am 20. Jan. 1779.*

